Preußische Gesetzsammlung

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Dezember 1940 | Nr. 14

Inhalt:

(Nr. 14533.) **Zweiunddreißigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 2. Dezember 1940.**

Auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) §§ 1 und 14 wird folgendes bestimmt:

I. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt:

1. aus dem Regierungsbezirk Breslau und zwar
   a) der Landkreis Breslau, soweit er nicht bereits zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist,
   b) aus dem Landkreis Glatz
      die Gemeinden:
      Altheide, Bad
      Glatz, Stadt
      Kudowa, Bad
      Mittelsteine
      Neurode, Stadt
      Niederhannsdorf
      Reinerz, Bad, Stadt und
      Rückers
   c) aus dem Landkreis Habelschwerdt
      die Gemeinden:
      Habelschwerdt, Stadt
      Landeck i. Schl., Bad, Stadt
      Nieder Langenau und
      Ober Langenau
   d) aus dem Landkreis Militsch
      die Gemeinden:
      Militsch, Stadt
      Schmiegrode und
      Trachenberg, Stadt
   e) aus dem Landkreis Neumarkt
      die Gemeinden:
      Maltsch und
      Neumarkt, Stadt

f) aus dem Landkreis Oels
die Gemeinden:
Langewiese, soweit das Gelände nördlich der Bahnlinie Breslau—Oels liegt
Oels, Stadt
Rathe
Sibyllenort und
Würtemberg

g) aus dem Landkreis Ohlau
die Gemeinde Rattwitz

h) aus dem Landkreis Schweidnitz
die Gemeinde Königszelt

i) aus dem Landkreis Trebnitz
die Gemeinden:
Groß Leipe
Obernigk und
Trebnitz, Stadt

k) aus dem Landkreis Wohlau
die Gemeinden:
Krummwohlau und
Wohlau, Stadt;

2. aus dem Regierungsbezirk Liegnitz und zwar
aus dem Landkreis Rothenburg (Ob. Laus.)
die Gemeinden:
Köbeln
Krauschwitz
Muskau, Stadt und
Sagar;

3. aus dem Regierungsbezirk Oppeln und zwar
a) aus dem Landkreis Cosel
die Gemeinden:
Alt Cosel
Birken mit Birken, Försterei
Blechhammer
Dünenfeld
Ehrenforst mit Amalienhof und Waldheim
Eichrode mit Schäfergraben
Jakobswalde
Klein Althammer
Liebenbach
Luisental O. S.
Meisenbusch mit Forsthaus Erlengrund
Oderwalde mit Damm, Fürstenwiese, Oderwalde, Ausbau
Rehwalde O. S. mit Teichen, Wiesengrund, Forsthaus
Reigersfeld mit Altteich, Ecke, Hechtgraben und
Sackenhoym;

4. aus dem Regierungsbezirk Schleswig und zwar
aus dem Landkreis Steinburg
der Gemeindeteil Bracke mit Stadtstraße aus dem Gemeindebezirk Herzhorn.

II. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1940 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1940.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
In Vertretung:
Syrup.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 226 vom 26. September 1940 ist eine von dem Minister des Innern erlassene Bekanntmachung vom 24. September 1940 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 17. Oktober 1940.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. August 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Pilsumer Dampfziegelei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Pilsum, Gebrüder Ekkenga in Emden, für die Schaffung einer Verbindung zwischen dem Ziegeleigrundstück in Pilsum und dem Schiffahrtskanal und der Anlage eines Verlade- und Sandplatzes am Schiffahrtskanal in der Gemarkung Pilsum
durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Stück 38 S. 74, ausgegeben am 21. September 1940;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. September 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband Westfalen in Münster für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 778 zwischen km 36,482 und km 37,360 in den Gemarkungen Herford, Altstädter Feldmark und Elverdissen
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Stück 42 S. 123, ausgegeben am 19. Oktober 1940;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. September 1940
über die Verlängerung der Frist für die Vorlage von Anträgen auf Feststellung des Enteignungsplans bis zum 30. September 1943 zu dem durch Erlaß vom 27. Mai 1937 der Reichshauptstadt Berlin verliehenen Enteignungsrecht für den Ausbau des Wasserlaufs der Wuhle von der Einmündung in die Spree bis km 8,110
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Stück 87 S. 295, ausgegeben am 26. Oktober 1940;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. September 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Weseke für die Anlage eines Freibads nebst Nebenanlagen
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Stück 41 S. 115, ausgegeben am 12. Oktober 1940;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. September 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hörstel für die Erweiterung der Volksschule auf dem „Harkenberg"
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Stück 41 S. 116, ausgegeben am 12. Oktober 1940;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. September 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) für den Kurvenausbau in der Reichsstraße 257 am westlichen Ortsausgang von Altenahr in der Gemarkung Altenahr
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Stück 44 S. 155, ausgegeben am 26. Oktober 1940;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Oktober 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband Westfalen für die Begradigung der Landstraße I. Ordnung Nr. 778 in der Gemeinde Valdorf
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Stück 41 S. 119, ausgegeben am 12. Oktober 1940;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichspostfiskus) für Postzwecke in der Gemarkung Trier
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Stück 42 S. 131, ausgegeben am 19. Oktober 1940;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Oktober 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Verwaltung der Reichsstraßen) zum Ausbau der Reichsstraße 51 in der Gemarkung Cornau
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Stück 42 S. 128, ausgegeben am 19. Oktober 1940;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Oktober 1940
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hameln zur Schaffung einer Sportanlage
    durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Stück 43 S. 129, ausgegeben am 26. Oktober 1940;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Oktober 1940
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Portland-Zement- und Kalkwerke „Stadt Oppeln", Aktiengesellschaft in Oppeln, zur Erweiterung ihres Kalksteinbruchs
    durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Stück 45 S. 164, ausgegeben am 9. November 1940;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Oktober 1940
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bad Oeynhausen zur Bildung eines Schutzstreifens für das Städtische Wasserwerk in der Gemarkung Rehme
    durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Stück 44 S. 131, ausgegeben am 2. November 1940.



Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.